

Stellungnahme des Zeitungsverleger Verbandes Nordrhein-Westfalen (ZVNRW)

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen“
– Drucksache 13/2368 –

Öffentliche Anhörung des Medienausschusses am Montag, 6. Mai 2002

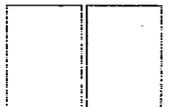
1. Allgemeines

Ziel des Gesetzentwurfs für ein neues Landesmediengesetz (im folgenden: LMG-GE) ist es, im Zeitalter von Digitalisierung und Konvergenz der Medien das bisherige Landesrundfunkgesetz durch ein „modernes Mediengesetz“ zu ersetzen. Es geht dabei darum, einen Ordnungsrahmen zu schaffen, der weniger detailversessen, als vielmehr in der Lage ist, durch Verzicht auf Regulierung neue technologische Entwicklungen zu ermöglichen. Soweit Ministerpräsident Clement in seiner Zehn-Punkte-Rede vor dem Landtag im Februar 2001. Deregulierung und Öffnung von Märkten sollte einhergehen mit der Absicht, bezogen auf den Lokalfunk, Altes mit Neuem zu verbinden.

Die gleichzeitige Verwirklichung dieser Ziele ist rundfunkverfassungsrechtlich anspruchsvoll und mit dem Gesetzentwurf nur teilweise gelungen. Zu beanstanden ist insbesondere der Umfang des Textes. Während das Landesrundfunkgesetz mit 73 Paragraphen auskam, umfasst der LMG-GE immerhin 130 Bestimmungen. Er ist damit das umfangreichste Regelwerk im Medienbereich bundesweit. Für einen Gesetzentwurf, der auch nach seiner Begründung nur gesetzliche Rahmenbedingungen vorgeben will, enthält er zu viele unwesentliche Details, auf die der Gesetzgeber sicher verzichten könnte. Beispiel hierfür ist etwa die Ausgestaltung der Bürgermedien, die allein elf Paragraphen in Anspruch nimmt. Der quantitative Umfang des Gesetzentwurfs ist auch deshalb bemerkenswert, da an einer Vielzahl von Stellen auf eine Regulierung durch den Gesetzgeber verzichtet wird und statt dessen die künftige Landesanstalt für Medien (LfM) weitreichende Satzungsbefugnisse für die Ausgestaltung des Einzelfalls erhält. Schließlich bleibt festzuhalten, dass die Entwicklung des Rundfunks im digitalen Zeitalter nicht mit der nötigen Bestimmtheit vorhersehbar ist, so dass dem beabsichtigten Landesmediengesetz allenfalls die Bedeutung eines Übergangsgesetzes zukommt.

2. Lokalfunk

Der ZVNRW begrüßt ausdrücklich die im LMG-GE zum Ausdruck kommende Beibehaltung des Zwei-Säulen-Modells als rechtlichem Organisationsrahmen für den nordrhein-westfälischen Lokalfunk. Der Gesetzentwurf trägt damit dem Umstand Rechnung, dass es den Verantwortlichen des Lokalfunks trotz einer nicht unerheblichen Komplexität der gesetzlichen Grundlagen in den zurückliegenden Jahren gelungen ist, dass bundesweit erfolgreichste Hörfunkangebot zu entwickeln. Der Lokalfunk ist in Nordrhein-Westfalen weitgehend flächendeckend empfangbar, er trägt damit tagtäglich zur Medienvielfalt bei und ist gemeinsam im Verbund mit dem Rahmenprogrammanbieter



ZVNRW



radio NRW mit einer Bruttoreichweite von aktuell 1,344 Mio. Hörern in der durchschnittlichen Stunden in der Gunst der Nutzer Nummer 1.

Künftig muss der Lokalfunk aber mit verstärktem Wettbewerb rechnen, da der LMG-GE über die Einführung des sogenannten „Medienführerscheins“ die Zulassung von der Programmverbreitung trennt und deshalb die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen in unterschiedlichen räumlichen Kategorien möglich wird. Um in diesem Kontext die Vielfalt des nordrhein-westfälischen Lokalfunks zu sichern, wird angeregt, bei der Zuordnung verfügbarer Frequenzen dem technisch nur unzureichend versorgten Lokalfunk einen prioritären Zugangsanspruch einzuräumen.

3. Ballungsraumfernsehen

Nachhaltig zu kritisieren ist der Gesetzentwurf im Hinblick auf seine beschränkenden Regelungen zur Beteiligung von Zeitungsverlagen an Rundfunkveranstaltern in § 33 LMG-GE. Insbesondere § 33 Absätze 3 und 4 LMG-GE drohen neue mediale Entwicklungen zu verhindern. Die Bestimmungen stellen für die Verlage keine angemessene Beteiligungsoption im Bereich des Ballungsraumfernsehens dar. Der ZVNRW lehnt daher die Gesetzesregelungen entschieden ab.

Auch wenn der Mediengesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Festlegung der positiven Ordnung des Rundfunks verpflichtet ist, die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht zu verhindern (BVerfGE 73, Seite 118 ff., 159 f.), so ist dennoch die Art und Weise, wie er diese Aufgabe erfüllen will, Sache seiner eigenen Entscheidung (BVerfGE, a.a.O., 153). Das Gestaltungsermessen des Gesetzgebers kommt im Rundfunkstaatsvertrag und in den Mediengesetzen der Länder durch sehr unterschiedliche Regelungen zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht zum Ausdruck. Die angedachte nordrhein-westfälische Lösung, eine Beteiligung von Zeitungsverlagen an Rundfunkveranstaltern, in deren Verbreitungsgebiet sie eine marktbeherrschende Stellung haben, auf weniger als 25 Prozent der Kapital- und Stimmrechtsanteile zu beschränken (§ 33 Abs. 3 LMG-GE) und nach § 33 Abs. 4 LMG-GE Verlage und von diesen abhängige Unternehmen auf maximal 25 Prozent bei der Zulieferung von Programmen solcher Rundfunkveranstalter zu reduzieren, stellt eine aus Verlagsicht zu einschränkende Regelung dar, die nur durch das thüringische Mediengesetz und das Landesmediengesetz Baden-Württemberg übertroffen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in Thüringen kein Ballungsraumfernsehen gibt.

Es stellt sich somit die Frage nach der rechtlichen und praktischen Notwendigkeit von § 33 Absätze 3 und 4 LMG-GE, zumal der Gesetzgeber ausweislich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum nordrhein-westfälischen Landesrundfunkgesetz (sog. Sechstes Rundfunkurteil) zur gesetzlichen Nachbesserung verpflichtet sein kann, wenn Rundfunk unter den gegebenen rechtlichen Bedingungen nicht funktionieren oder wirtschaftlich aufrechterhalten werden könne (BVerfGE 83, Seite 238 ff., 326).

Der Hinweis auf einen „quasi-monopolisierten Zeitungsmarkt“ mit „in weiten Teilen bestehenden Zeitungsmonopolen“, wie ihn die Staatskanzlei, vertreten durch Staatssekretärin Meckel, in der Sitzung des Medienausschusses im Landtag am 19. April gege-

ben hat, vermag ein solch einschneidendes gesetzgeberisches Handeln jedenfalls nicht zu rechtfertigen, da diese Behauptung in der Sache unzutreffend ist. Richtig ist vielmehr, dass in Nordrhein-Westfalen 46 Zeitungsverlage 52 Tageszeitungen und eine Wochenzeitung mit insgesamt 428 Ausgaben und einer Gesamtauflage von etwa 4 Mio. Exemplaren täglich herausgeben. Dabei verfügt Nordrhein-Westfalen mit nur fünf Ein-Zeitungs-Kreisen über die statistisch höchste Zeitungsdichte bundesweit. Über 90 Prozent der Landesbevölkerung kann lokal mindestens zwischen zwei Tageszeitungen täglich auswählen, hinzu kommen überregionale Tageszeitungen mit ausgewiesener lokaler Berichterstattung. Unzutreffend ist ferner die Behauptung der Staatskanzlei, auch im Vergleich zu Hessen gebe es in NRW eine Sondersituation, wodurch eine Anlehnung an die hessische Gesetzeslösung zum Ballungsraumfernsehen ausgeschlossen sei. Richtig ist vielmehr, dass in Hessen von 26 kreisfreien Städten und Kreisen 38,5 Prozent Ein-Zeitungs-Kreise sind, während in Nordrhein-Westfalen nur 9,3 Prozent der Kreise und kreisfreien Städte Ein-Zeitungs-Kreise darstellen (vgl. Walther J. Schütz, Deutsche Tagespresse 2001, in: Media Perspektiven 2001, Seite 602 ff., 621). Im Ergebnis zeigt sich, dass von publizistischen Monopolen – und nur um diese kann es im Zusammenhang mit rundfunkrechtlichen Regelungen zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht gehen – in Nordrhein-Westfalen im wesentlichen nicht die Rede sein kann.

Zudem belegt die von der LfR in Auftrag gegebene Studie „Werbepotentiale für die privaten elektronischen Medien in Nordrhein-Westfalen“ von Heinrich/Pätzold/Röper eindrucksvoll die unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven des Ballungsraumfernsehens in Nordrhein-Westfalen. Das gegebene wirtschaftliche Risiko steigt aktuell weiter durch die absehbare künftige Beschränkung der Kirch Media AG auf ihre Kernaufgaben und damit verbunden die drohende Einstellung der Lokalfernsehaktivitäten Kirchs. Nicht ohne Einfluss bliebe dies letztlich auch für die bundesweite Kombi-Vermarktung des Ballungsraumfernsehens. Bei einem Festhalten des Gesetzgeber am § 33 Absätze 3 und 4 LMG-GE ist somit eine Einstellung von tv.nrw in absehbarer Zukunft nicht auszuschließen. Auch die Entstehung singulären Lokalfernsehens erscheint angesichts der schlechten wirtschaftlichen Ertragsaussichten als eher unwahrscheinlich.

Zeitungsverlage in Nordrhein-Westfalen sind angesichts von Digitalisierung und Konvergenz der Medien zunehmend aufgefordert, sich zu Medienhäusern zu entwickeln. Ihr Ziel muss es sein, Zeitungsleser, Radiohörer, Fernsehzuschauer und Online-User über die verschiedenen Vertriebswege anzusprechen und so für alle Mediennutzer attraktiv zu sein. Nur so gelingt es den Verlagen, auch in Zukunft ihre Wettbewerbsfähigkeit im Konzert der Mediengattungen zu erhalten. Im Interesse der Verlage aber auch im Interesse des Medienstandortes Nordrhein-Westfalen fordert der ZVNRW daher den Gesetzgeber auf, die in § 33 Abs. 3 genannte Beteiligungsobergrenze für Zeitungsverlage mit marktbeherrschender Stellung an Rundfunkunternehmen von jetzt 24,9 auf 49 Prozent hochzusetzen und § 33 Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

29. April 2002

Zeitungsverleger Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

gez. Dr. Udo Becker